



St. Jakobusbruderschaft Trier e. V. www.sjb-trier.de

Satzung in der Fassung vom 28.1.2011

Krahnenufer 19
D – 54290 Trier
E-Mail: sekretaer@sjb-trier.de
Fax: +49 (651) 9451217

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- a) Der Verein führt den Namen „St. Jakobusbruderschaft Trier“.
- b) Der Namensteil „Bruderschaft“ wird aus Traditionsgründen gewählt; der Verein steht in gleicher Weise weiblichen und männlichen Mitgliedern offen, die gleiche Rechte und Pflichten haben.
- c) Der Sitz des Vereins ist in Trier.
- d) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen werden.

§ 2 Ziele und Zwecke

Ziel des Vereins ist es, die Verehrung des Heiligen Apostels Jakobus des Älteren zu fördern und zu verbreiten sowie Menschen zu helfen, den christlichen Sinn und Wert einer Wallfahrt zu entdecken und zu vertiefen.

Zur Erreichung dieser Ziele verfolgt der Verein nachstehende Zwecke:

zu betreiben und zu begleiten

- a) Pilgern auf dem Weg nach Santiago, aber auch nach Rom und nach Jerusalem zur Seite zu stehen. Dies insbesondere durch
 - i) Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wallfahrt, insbesondere insofern sie in Teilen oder ganz zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Pferd unternommen werden soll,
 - ii) Vermittlung bzw. Ausstellung des Pilgerausweises (Credential),
 - iii) Erteilung des Bruderschaftsstempels in einen vorgelegten Pilgerausweis,
 - iv) Vermittlung von einfachen Quartieren soweit möglich, insbesondere in der Stadt Trier selbst,
 - v) Vermittlung und Durchführung von Pilgergottesdiensten soweit möglich,
 - vi) persönliche Betreuung der Pilger vor Ort soweit möglich,
 - vii) Kooperation mit Institutionen und Einrichtungen, die sich bereit erklären, Pilger die sich durch Vorlage des Pilgerausweises legitimieren, zu unterstützen,
 - viii) Durchführung und/oder Begleitung von Wallfahrten,
 - ix) Durchführung und/oder Begleitung von pastoralen Projekten im Zusammenhang mit der Jakobusverehrung und/oder den o. g. Pilgerwegen.
- b) den Pilgerweg nach Santiago de Compostela (im folgenden „Camino“ genannt), den der Europarat 1987 zur „Europäischen Kulturstraße Nummer 1“ erklärt hat und der in seinem spanischen Teil 1993 und in seinem französischen Teil 1998 von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen wurde, insbesondere die Teile, die im Bereich des Bistums Trier liegen, bekannt zu machen, seinen Ausbau, seinen Erhalt, seine Beschilderung und seine Dokumentation zu fördern,
- c) Trier als „Stadt am Weg“ bewusst zu halten und bekannt zu machen, insbesondere auf die Heiligtümer der Stadt, den Dom mit dem Heiligen Rock und die Abtei St. Matthias mit dem Grab des Apostels Matthias hinweisend. Dies in Kooperation mit der Hohen Domkirche, der Abtei St. Matthias und der Stadt Trier.
- d) Menschen, die selbst auf der Wallfahrt zu einem der unter a) genannten Ziele waren, zusammenzuführen, ihnen zu ermöglichen, Erfahrungen auszutauschen und weiterzugeben, sowie den Geist des Pilgerns zu pflegen.

zu vernetzen und zu kooperieren

- e) im Sinne des völkerverbindenden christlichen Glaubens, des europäischen Gedankens des Caminos als Europäischer Kulturstraße und unter Berücksichtigung der europäisch-zentralen Lage Triers den Kontakt zu gleichartigen Organisationen in angrenzenden europäischen Regionen, insbesondere in Lothringen und Luxemburg zu suchen und zu pflegen,
- f) mit gleichartigen Initiativen im Sinne des Informationsaustausches und der gegenseitigen Unterstützung zu kooperieren. Dies gilt insbesondere für andere Jakobusbruderschaften oder –vereinigungen, an erster Stelle für die Erzbruderschaft des Heiligen Jakobus in Santiago de Compostela.

zu erinnern und zu bewahren

- g) die Geschichte der Pilgerfahrt nach Santiago, nach Rom und nach Jerusalem, die Geschichte der Jakobusverehrung im Trierer Land sowie der Jakobusbruderschaften dort, insbesondere aber in der Stadt Trier selbst zu erforschen und bekannt zu machen, dies insbesondere auch durch Kooperation mit den Vereinigten Hospitien, in denen das von der alten Jakobusbruderschaft betreute Jakobusspital aufgegangen ist.
- h) finanzielle Mittel zu beschaffen und bereitzustellen, die zur Erfüllung der unter den Abschnitten a-g definierten Zwecke notwendig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und den Zweck des Vereins bejahen und zu fördern bereit sind. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- b) Antrag
Anträge sind schriftlich an den Bruderrat zu richten. Der Schriftform gleichgestellt ist die Abgabe des Antrages über das Internet oder per e-Mail. Der Bruderrat entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen und teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Widerspruch bei der Bruderschaftsversammlung möglich.
- c) Rechte der Mitglieder
Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Bruderschaftsversammlung teilzunehmen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht. Minderjährige Mitglieder haben nur aktives Wahlrecht, es sei denn die Bruderschaftsversammlung würde im Einzelfall einem passiven Wahlrecht zustimmen. Zu Ämtern, die den Verein nach außen vertreten, können nur voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt bzw. bestimmt werden.

- d) Pflichten der Mitglieder
Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Zwecke des Vereins laut dieser Satzung nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Sie sind – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ebenso sind sie verpflichtet, dem Verein Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen, damit Einladungen und sonstige Mitteilungen sie rechtzeitig erreichen können.
- e) Ehrenmitglieder
Auf Vorschlag des Bruderrates kann die Bruderschaftsversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- f) Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
 - i) durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - ii) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 15) möglich ist, und in Form eines eingeschriebenen Briefes an den Bruderrat zu erfolgen hat, der mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss.
 - iii) durch Ausschluss, der nur möglich ist, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgesetzten Pflichten nicht erfüllt oder in grober Weise schuldhaft dem Ziel und den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Bruderrat mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen den Ausschlussbeschluss des Bruderrates ist Widerspruch an die Bruderschaftsversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- b) Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Bruderrat festgesetzt.
- c) Schüler und Studenten zahlen einen um die Hälfte reduzierten Beitrag. Bei Ehepaaren und Familien zahlt das erste Mitglied den vollen Beitrag, das nächste den halben. Für jedes minderjährige Kind reduziert sich der Beitrag nochmals jeweils um die Hälfte. Bei Alleinerziehenden findet diese Regelung entsprechend Anwendung.
- d) Beiträge können nur bargeldlos (Überweisung/Lastschrift) und in einem Betrag entrichtet werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Bruderschaftsversammlung, der Bruderrat und der wissenschaftliche Beirat. Die Bruderschaftsversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereins im Sinne des § 32 BGB.

§ 7 Aufgaben der Bruderschaftsversammlung

- a) Die Bruderschaftsversammlung ist zuständig für
 - i) die Wahl des Brudermeisters, des stellvertretenden Brudermeisters und weiterer Mitglieder des Bruderrates unter Berücksichtigung von §9a,
 - ii) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - iii) die Entlastung des Bruderrates nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für den Zeitraum seit der letzten Bruderschaftsversammlung,
 - iv) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - v) Beschlüsse über sonstige ihr durch diese Satzung zugewiesene Aufgaben.
- b) Die Bruderschaftsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen.

§ 8 Einberufung und Durchführung der Bruderschaftsversammlung

- a) Eine ordentliche Bruderschaftsversammlung wird jeweils in geraden Jahren, beginnend mit dem Jahr 2004 vom Bruderrat einberufen.
- b) Eine außerordentliche Bruderschaftsversammlung ist durch Beschluss des Bruderrates oder auf begründeten schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder binnen 4 Wochen durch den Bruderrat einzuberufen.
- c) Die Bruderschaftsversammlung ist vom Bruderrat unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen. Die Schriftform ist auch durch den Versand einer e-Mail an die vom Mitglied angegebene Adresse gewahrt.
- d) Die Bruderschaftsversammlung ist – außer bei Auflösung des Vereins (§ 18) – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- e) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann bis zu höchstens 3 Stimmen schriftlich auf ein einziges Mitglied übertragen werden.
- f) Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist geheime Abstimmung anzusetzen.
- g) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung anzusetzen, es sei denn, dass die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen auf geheime Wahl verzichtet haben.
- h) Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Näheres regelt § 17.
- i) Vereinsziel und Zwecke können nur mit Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen geändert werden. Näheres regelt § 17.
- j) Der Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder auf einer eigens hierfür einberufenen Bruderschaftsversammlung zustimmen. Näheres regelt § 18.
- k) Sonstige Beschlüsse fasst die Bruderschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- l) Die Bruderschaftsversammlung wird vom Brudermeister geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Bruderrates. Zur Entlastung des Bruderrates oder bei dessen Neuwahl ist ein Versammlungs- bzw. Wahlleiter aus der Versammlung zu bestimmen.
- m) Über die Bruderschaftsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Bruderrates zu unterschreiben ist.

§ 9 Bruderrat

- a) Der Bruderrat besteht aus dem Brudermeister, dem stellvertretenden Brudermeister und bis zu vier weiteren Bruderratsmitgliedern, die von der Bruderschaftsversammlung für jeweils vier Jahre gewählt werden und bis zur folgenden Bruderratswahl im Amt bleiben. Die Zahl der zu wählenden weiteren Bruderratsmitglieder legt die Bruderschaftsversammlung auf Vorschlag des Bruderrates vor jeder Wahl neu fest.
- b) Hinzu kommt der von den gewählten Bruderratsmitgliedern berufene Spiritual (§ 12),
- c) ein ggf. vom wissenschaftlichen Beirat entsandtes Mitglied (§ 13d),
- d) sowie der von den gewählten Bruderratsmitgliedern mit der Führung der laufenden Geschäfte und der Kasse beauftragte Sekretär, der auch aus dem Kreis der zuvor genannten Bruderratsmitglieder stammen kann aber nicht muss, jedoch nicht der Brudermeister oder sein Stellvertreter sein darf.

- e) Bei Ausscheiden eines gewählten Bruderratsmitgliedes kooptiert der Bruderrat bis zum Ablauf der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.

§ 10 Aufgaben des Bruderrates

- a) Der Bruderrat ist zuständig für
 - i) die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Bruderschaftsversammlung,
 - ii) die Verwaltung der Finanzen,
 - iii) die Beschlussfassung in sonstigen, ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
 - iv) die Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung sie nicht anderen Organen zuweist.
- b) Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister und der Sekretär bilden den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- c) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1000 EUR belasten, sind die unter b) genannten Personen einzeln bevollmächtigt. Die Vollmacht des stellvertretenden Brudermeisters gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des Brudermeisters.
- d) Finanzgeschäfte der unter b) genannten Personen, die einen Betrag von 5000 EUR übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Bruderrates.

§ 11 Einberufung und Sitzung des Bruderrates

- a) Der Bruderrat wird vom Brudermeister im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zwei Mal einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Bruderratsmitgliedern ist der Bruderrat binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Bestimmungen von § 8c) finden entsprechende Anwendung.
- b) Der Bruderrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- c) Der Bruderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bruderratsbeschlüsse werden – soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- d) Die Sitzungen des Bruderrates werden vom Brudermeister geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister.
- e) Über die Beschlüsse des Bruderrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Bruderratsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 12 Der Spiritual

- a) Der Spiritual (§ 9b) sollte katholischer Priester sein.
- b) Aufgabe des Spirituals ist es, den Bruderrat und die Bruderschaft insgesamt geistlich zu begleiten, geistliche Angebote zu machen oder zu vermitteln und für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft wenigstens einmal jährlich eine Heilige Messe zu feiern bzw. feiern zu lassen.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- a) Es kann einen wissenschaftlichen Beirat geben.
- b) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, die sich im Sinne des Vereinszwecks wissenschaftlich betätigen. Die Beiratsmitglieder werden vom Bruderrat berufen.
- c) Die Amtszeit des Beirates endet mit der Amtszeit des jeweiligen Bruderrates. Ein neuer Bruderrat kann den Beirat aber in seiner bisherigen Zusammensetzung bestätigen.
- d) Der Beirat hat das Recht, eines seiner Mitglieder in den Bruderrat zu entsenden (§ 9b).
- e) Die Mitglieder des Beirates vereinbaren untereinander die Häufigkeit und die Modalitäten ihrer Zusammenkünfte und teilen diese Vereinbarungen dem Bruderrat mit.

§ 14 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates

- a) Der Beirat berät den Bruderrat,
- b) er regt Projekte wissenschaftlicher Forschung, Veröffentlichung und Dokumentation an bzw. führt sie mit Zustimmung des Bruderrates selbst durch,
- c) er hält Kontakte zu Vertretern der einschlägigen Wissenschaften.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr 2003 beginnt das Geschäftsjahr mit dem Tag der Gründung.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern zu überprüfen. Der Rechenschaftsbericht, der die abgeschlossenen Geschäftsjahre seit der letzten Bruderschaftsversammlung umfasst, wird der Bruderschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Bruderrates vorgelegt.

§ 17 Satzungsänderungen

- a) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin einer Bruderschaftsversammlung bekannt zu geben.
- b) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Bruderschaftsversammlung geändert werden, den diese auf Grund Absatz a) vorgelegten Antrages mit einer unter § 8h) bzw. § 8i) festgelegten Mehrheit gefasst hat.

§ 18 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur unter den in § 8j) beschriebenen Modalitäten erfolgen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Bruderschaftsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- b) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Hohe Domkirche zu Trier, die Abtei St. Matthias zu Trier und die Stiftung „Vereinigte Hospitien“ in Trier mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Trier in Kraft.

Vermerke

Der Verein wurde am 9. Juli 2003 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Trier unter der Registernummer VR 3506 eingetragen. Er führt nun den Zusatz „e. V.“

Die Satzung vom 25.6.2003 wurde in der Bruderschaftsversammlung vom 28. Januar 2011 unter den §§ 7a i und 9a geändert.